

Antrag

**der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU und
des Abg. Richard Drautz FDP/DVP**

und

**Stellungnahme
des Innenministeriums**

Auswirkung des neuen Waffengesetzes auf die Weinberghut

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. welche Auswirkungen das neue Waffenrecht auf die meist von den Winzern und Weingärtnern selbst organisierte und durchgeführte Weinberghut hat;
2. ob es zutrifft, dass demzufolge Tausende von Winzern und Weingärtnern einen kleinen Waffenschein für die oft nur wenigen Stunden für die Tätigkeit als Weinberghüter benötigen;
3. auf welche Art und Weise bei unzähligen Personen, die oft nur spontan eingesetzt werden, der Nachweis für die körperliche und geistige Eignung erbracht werden soll;
4. welche Kosten auf die Winzer für diesen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt zukommen würden;

II.

diesen bürokratischen Aufwand abzuwenden und die Weinberghut, die ja nur temporär stattfindet, von der Notwendigkeit, den kleinen Waffenschein zu erwerben, zu befreien.

07. 05. 2003

Gurr-Hirsch, Kübler, Hauk, Klenk, Brunnemer,
Hillebrand, Döpper, Kurz CDU

Drautz FDP/DVP

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2003 Nr. 5–1115.0/252 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. und II.:

Das neue Waffenrecht hat auf die von den Weingärtnern und Winzern selbst durchgeführte Weinberghut keine Auswirkungen. Insbesondere ist ein so genannter „kleiner Waffenschein“ im Zusammenhang mit der Weinberghut nicht erforderlich.

Das zuständige Bundesministerium des Innern hat den Innenministerien der Länder mit Schreiben vom 16. Juli 2003 insoweit Folgendes mitgeteilt:

„Die Rechtslage hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit eines kleinen Waffenscheins für Wein- oder Obstbauern stellt sich wie folgt dar:

Der kleine Waffenschein ist für das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe erforderlich (§ 10 Abs. 4 des Waffengesetzes). Führen ist nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 zum Waffengesetz die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums; dabei meint das Adjektiv „eigen“ nicht das zivilrechtliche Eigentum, sondern die Innehabung des Hausrechts.

Entscheidungserheblich ist mithin die tatsächliche Feststellung, ob es sich bei dem konkreten Weinberg oder Obstgarten um befriedetes Besitztum handelt. Dieser dem Strafrecht (Hausfriedensbruch) entlehnte Begriff meint eine gewisse Einhegung, also die Einbeziehung in einen Schutzbereich. Eine vollständige Abschließung oder gar Unüberwindlichkeit oder wesentliche Erschwerung des Zugangs ist nicht erforderlich. Befriedung setzt eine äußerlich erkennbare, nicht lediglich symbolische Eingrenzung des räumlichen Bereichs voraus, die den Zugang Unberechtigter von der – wenngleich unter Umständen einfachen – Überwindung eines physischen Hindernisses abhängig macht (Tröndle/Fischer StGB, 51. Aufl. 2003, § 123 Rd. Nr. 8 mit Rechtsprechungshinweisen). Diese Feststellung dürfte in aller Regel getroffen werden können.

Nicht nur der Inhaber des Hausrechts bedarf per definitionem des „Führens“ (s. o.) keines kleinen Waffenscheins. Auch derjenige ist von der Erlaubnis-

pflicht ausgenommen, der die Waffe mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck, hier also zwecks eventueller Vertreibung von Vögeln, führt (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 des Waffengesetzes). Darunter sind z. B. Landwirtschafts- bzw. Erntehelfer zu subsumieren.“

Das Innenministerium hat die Waffenbehörden inzwischen von dieser Rechtslage informiert und ergänzend darauf hingewiesen, dass ein kleiner Waffenschein auch dann nicht erforderlich ist, wenn die Weinberghut in Rebflächen stattfindet, die nicht als befriedetes Besitztum im Sinne des Strafrechts angesehen werden können.

Für den Fall, dass einzelne Waffenbehörden bereits kleine Waffenscheine im Zusammenhang mit der Weinberghut erteilt und Gebühren erhoben haben, hat das Innenministerium den Waffenbehörden empfohlen, den Betroffenen auf Wunsch die Gebühren gegen Rückgabe des kleinen Waffenscheins zurückzuerstatteten.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor